

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am Bebauungsplan (§ 4 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	<p>Gemeinde Dombühl</p>
	<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
	<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan Industrie- und Gewerbepark Dombühl-Süd 1. BA
	<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan
	<input checked="" type="checkbox"/> dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs ² <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan ³
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme 11.03.2019
	<input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 4 Abs. 2 BauGB)
2.	<p>Träger öffentlicher Belange</p> <hr/> <p>Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift, Tel.-Nr., email-Adresse)</p> <hr/> <p>Landratsamt Ansbach Gesundheitsamt Crailsheimstraße 64 0981/468-7003 gesundheitsamt@landratsamt-ansbach.de</p>
2.1.	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2.2.	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3.	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren könne, mit Angabe des Sachstands
2.4.	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <input type="checkbox"/> Einwendungen

	<input type="checkbox"/> <u>Rechtsgrundlagen</u>
	<input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5.	<input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage <u>Zum Punkt Nr. 6 unter „Textliche Hinweise [§ 9 Abs. 6 BauGB]“ im - Vorentwurf – zur 1. Änderung Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet Dombühl - Süd 1. BA“:</u> Darin werden die Grundstückseigentümer verpflichtet, das auf ihrem Grundstück anfallende Niederschlagswasser durch geeignete Rückhaltemaßnahmen gedrosselt an die Vorflut abzugeben. Da aus dem Vorentwurf nicht eindeutig hervor geht, wie die Maßnahmen vom Bauherren umgesetzt werden sollen und die Möglichkeit vom Sammeln des Niederschlagswassers für Brauchwasserzwecke besteht, sind grundsätzlich die gesetzlichen Vorgaben zur Trinkwasserverordnung (TrinkwV) und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der aktuellen Fassung einzuhalten. Für die erlaubte Brauchwassernutzung sind die einschlägigen Vorschriften der TrinkwV, des IfSG mit den dazu einschlägigen allgemeinen anerkannten Regeln der Technik (Regelwerke, DIN Normen) maßgebend. So ist beispielsweise eine direkte Verbindung von Trinkwasseranlagen mit Brauchwasseranlagen, die keine überwachte Trinkwasserqualität führen, nach § 17 Abs. 6 TrinkwV sowie nach DIN 1988-4, DIN 1989-1 sowie EN 1717 nicht zulässig, siehe auch DVGW-Merkblatt W555. Weiter sind Trinkwasser- bzw. Brauchwasserleitung unterschiedlich zu kennzeichnen. Die Brauchwasserleitung ist mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser“ zu versehen. Alle Entnahmestellen für Brauchwasser sind nach DIN 1988 Teil 2 mit Hinweisschildern „Kein Trinkwasser“ oder entsprechendem Piktogramm nach DIN 4844 zu versehen, um eine Verwechslungsgefahr auszuschließen. Der Betrieb einer Brauchwasseranlage, die zu einer Trinkwasseranlage betrieben wird, ist zudem nach §13 TrinkwV dem Gesundheitsamt anzuzeigen. <u>Rechtsgrundlagen</u> → § 17 Abs. 1, 6 TrinkwV → § 13 TrinkwV <u>Anzeigepflicht; Meldeformular unter:</u> https://www.lgl.bayern.de/downloads/gesundheit/hygiene/doc/meldeformular_13_abs4_nichttrinkw_trinkwv2011.pdf Über die o. g. gesetzlichen Verpflichtungen sind die Grundstücksbesitzer im Rahmen zur Festsetzungen des Bebauungsplans in Kenntnis zu setzen. Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am Bebauungsplan sollte das Sachgebiet 43 „Wasserrecht“ Landratsamt Ansbach sowie das Wasserwirtschaftsamt gehört werden. <u>Begründung:</u> Der Hinweis für Bauherren, sich frühzeitig an die o.g. Stellen zu wenden hat lediglich Empfehlungscharakter; auf ihre Nichteinhaltung muss nicht hingewiesen werden und sie muss auch nicht begründet werden.

Abwasser

Die Abwasserentsorgung hat nach den Vorgaben des WWA zu erfolgen, eventuell anfallende Sonderabwässer bzw. -abfälle sind schadlos zu entsorgen.

Die Abwasserbeseitigungspflichtigen haben darauf hinzuwirken, dass Abwasser so beseitigt wird, dass Gefahren für die menschliche Gesundheit durch Krankheitserreger nicht entstehen (§41 Abs. 1 IfSG).

Gewerbe / Industrie

Von Seiten des Gesundheitsamtes bestehen keine Einwände, wenn in Bezug Emission und Immission die Vorgaben strikt eingehalten werden.

Die Nacht- und Feiertagsruhe sollte in jedem Fall gewährleistet sein.

Das Sachgebiet 42 (Immissionsschutzrecht) des Landratsamtes Ansbach sollte hierzu noch gehört werden.

Sonstiges / Allgemeines:

Weiter sollte die Versiegelung größerer Flächen nach Möglichkeit durch den Einbau von wasserdurchlässigen Materialien (Rasensteine, Schotterrassen usw.) minimiert werden. Solche Maßnahmen können Vorfluter und Umwelt entlasten.

Die Entsorgung von Abfällen hat so zu erfolgen, dass die Gesundheit und das Wohl des Menschen, die Umwelt (Luft, Wasser, Boden, Tiere, Pflanzen und Landschaft) und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden.

Zum Schutz und Entlastung der Bevölkerung vor möglichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen, ausgelöst durch Emission und Immission, begrüßt das Gesundheitsamt das Vorhaben einer Umgehungsstraße.

Ansbach, den 18.02.2019

Ort, Datum



Hr. Bust
Hygiensekretär